

Ein Ansuchen um Förderung können einbringen: Eigentümer, Miteigentümer, Wohnungseigentümer, Bauberechtigte, Mieter und Pächter, die ihren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet von Tulln haben.

D) Antragstellung

1. Ansuchen sind spätestens 6 Monate nach Vorliegen der schriftlichen Mitteilung der NÖ Landesregierung über die Höhe des Landesförderungsbetrages, einzubringen.
2. Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen bzw. Bestätigungen vorzulegen:
 - Schriftliche Mitteilung der NÖ Landesregierung über Höhe des Landesförderungsbetrages.

E) Förderungsmaß

- Die Förderungshöhe beträgt 25 % des vom Land NÖ gewährten Förderungsbetrages in Form eines einmaligen nicht rückzahlbaren Förderungsbetrages, unter Berücksichtigung der Höchstgrenzen im 3. Absatz.
- Die Höhe des Förderungszuschusses für Photovoltaikanlagen beträgt max. €1.250,- für eine Wohneinheit und erhöht sich um max. €210,- für jede weitere Wohneinheit, wenn die Anlage auch diese versorgt.
- Die Höhe des Förderungszuschusses außerhalb der Direktförderung, wie z.B. der Althausanierung darf €550,- nicht überschreiten (für Heizung und Warmwasser). Bei einem Gebäude mit mehr als einer Wohneinheit erhöht sich dieser Betrag um €110,- für jede weitere Wohneinheit, wenn die Anlage auch diese Wohneinheit versorgt.

F) Zusicherung und Auszahlung

Nach Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen erhält der Förderungswerber eine schriftliche Zusicherung unter Angabe des zuerkannten Betrages. Zu diesem Zeitpunkt wird auch die Auszahlung der Förderung veranlaßt.

G) Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind mit 1. Jänner 1997 in Kraft getreten. Änderungen sind jederzeit vorbehalten.

Informationsblatt und Förderungsansuchen erhalten Sie im Bürgerservice oder im 1. Stock, Zimmer 1.3.

Die erforderlichen Unterlagen für die Förderung der NÖ Landesregierung sind erhältlich bei:

- *allen Bezirkshauptmannschaften und Außenstellen der NÖ Landesregierung*
- *der Informationsstelle der NÖ Landesregierung in St. Pölten - Haus 7a*